jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/12/5 10ObS267/00p, 10ObS54/11f, 10ObS67/12v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.2000

Norm

ASGG §65 Abs1 Z2
ASGG §89 Abs4
ASGG §90 Z1
ASVG §107 Abs3
BSVG §72 Abs3
GSVG §76 Abs3

Rechtssatz

Bei Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen kann auch die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers über die Ratengewährung selbständig mit Klage bekämpft werden, weil es sich hiebei um einen Streit über die Konditionen der Rückersatzleistung und damit (im weiteren Sinn) um eine Streitigkeit über die Pflicht zum Rückersatz gemäß § 65 Abs 1 Z 2 ASGG handelt. Ein Rechtsmittel steht den Parteien in derartigen Streitigkeiten allerdings im Hinblick auf die Bestimmung des § 90 Z 1 ASGG nicht offen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 267/00p
  Entscheidungstext OGH 05.12.2000 10 ObS 267/00p
- 10 ObS 54/11f
  Entscheidungstext OGH 06.12.2011 10 ObS 54/11f
  Auch; nur: Ein Rechtsmittel steht den Parteien in derartigen Streitigkeiten allerdings im Hinblick auf die Bestimmung des § 90 Z 1 ASGG nicht offen. (T1); Veröff: SZ 2011/144
- 10 ObS 67/12v
  Entscheidungstext OGH 03.05.2012 10 ObS 67/12v
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114691

Im RIS seit

04.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at